



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT FEBRUAR 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits festgestellt haben, haben wir die Erscheinungsweise unserer Mandanteninformationen neu umgestellt. Sie erscheinen zukünftig in der Mitte des Monats. Wir haben uns hierzu entschlossen, weil die Tage um den Monatswechsel in vielen Firmen mit zusätzlichen Arbeiten verbunden sind. Viele unserer Mandanten finden dann nicht die Muse, unsere Informationen in Ruhe zu lesen. Daher sind wir den Anregungen gefolgt und versorgen Sie zukünftig in der Mitte des Monats mit aktuellen und wichtigen Informationen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht.

Fahrtenbuch auch für Transporter

In vielen Betrieben gibt es Transporter, mit denen regelmäßig Baumaterial, Waren oder Werkzeug transportiert werden und die daher für eine private Nutzung kaum geeignet sind. Dennoch ist auch für einen Transporter ein Privatanteil zu versteuern, wenn der Unternehmer für private Fahrten kein anderes Fahrzeug zur Verfügung hat. Der Bundesfinanzhof hat vor kurzem ein Urteil des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt bestätigt, wonach auch für einen Transporter der Privatanteil nach der 1 %-Methode zu ermitteln ist, wenn kein geeignetes und vollständiges Fahrtenbuch vorgelegt wird. Ohne Erfolg hatte sich die Klägerin darauf berufen, dass sie für Privatfahrten das Fahrzeug ihrer Mutter verwenden kann und dass in dem Transporter keine hinteren Sitze eingebaut sind, weil ständig lange Bauteile zu transportieren sind. Sollte ein Unternehmer keinen eigenen Pkw besitzen oder für einen betrieblichen Pkw keinen Privatanteil versteuern, so muss damit gerechnet werden, dass das Finanzamt bei vorhandenen betrieblichen Transportern eine private Mitbenutzung unterstellt.

Häusliches Arbeitszimmer

Viele Arbeitnehmer, Gewerbetreibende oder Selbstständige unterhalten in ihrer Wohnung bzw. ihrem Wohnhaus ein häusliches Arbeitszimmer. Schon seit 2007 sind die Kosten hierfür nur ausnahmsweise steuerlich abzugsfähig. Nur wenn für betriebliche oder berufliche Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können jährlich bis zu 1.250 € steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, ist ein kompletter Abzug der Ausgaben möglich. Dies ist jedoch auf ganz wenige Ausnahmefälle beschränkt. Eine zusätzliche Voraussetzung ist, dass das Zimmer als solches so gut wie ausschließlich für berufliche oder betriebliche Zwecke genutzt wird. Die Privatnutzung darf maximal 10 % betragen. Eine Aufteilung der Kosten ist nicht

möglich. Dies wurde jetzt vom Großen Senat des Bundesfinanzhofes noch einmal klargestellt. Eine schädliche Privatnutzung ergibt sich für das Finanzamt häufig auch, wenn sich im Arbeitszimmer beispielsweise ein Gästebett, ein Billardtisch oder Fitnessgeräte befinden.

Kein häusliches Arbeitszimmer, sondern eine häusliche Betriebsstätte liegt vor, wenn einzelne Räume (auch im Keller oder in der Garage) für betriebliche Zwecke genutzt werden, z. B. als Lager, Werkstatt, Tonstudio oder Büro mit ständigem Publikumsverkehr. Sofern Sie als Unternehmer einzelne Räume ihres privaten Wohnhauses oder Grundstücksteile für betriebliche Zwecke nutzen, so können Sie die Aufwendungen hierfür steuerlich als Betriebsausgabe geltend machen. Allerdings droht der Nachteil, dass die betreffenden Haus- oder Grundstücksteile steuerlich zu einem Betriebsvermögen gehören können. Wird der Betrieb einmal aufgegeben oder veräußert oder endet die betriebliche Nutzung, so ist unter Umständen ein Entnahmewert zu versteuern. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Lohnsteuerfreie Leistungen

Möglicherweise haben Sie in Ihrem Unternehmen zum Jahresanfang an einzelne oder sogar alle Mitarbeiter Benziningutscheine herausgegeben. Mittlerweile nutzen sehr viele unserer Mandanten die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern Geld oder Sachleistungen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen.

Bis zur nächsten Bundestagswahl muss kaum befürchtet werden, dass der Gesetzgeber an die Möglichkeiten der steuerfreien Vergütung etwas ändert. Danach kann sich dies jedoch schnell ändern. Es muss mit der Streichung von lohnsteuerlichen Vergünstigungen gerechnet werden. Dies wird viele Arbeitgeber vor erhebliche Probleme stellen. Viele Mitarbeiter werden auch nach der Streichung der Steuervergünstigung darauf bestehen, dass ihnen die

Nettobeträge (z. B. in Form des 44 €-Gutscheins) weiter zufließen. Sofern Sie als Arbeitgeber die Steuerfreiheit bestimmter Lohnzahlungen ausnutzen wollen, empfehlen wir Ihnen daher dringend, dass Sie hierzu mit Ihren Arbeitnehmern eine schriftliche Ergänzung zum Arbeitsvertrag vornehmen. In dieser sollten Sie ausdrücklich regeln, dass es sich bei der Zahlung immer um einen Bruttobetrag handelt, der nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt wird. Hierdurch können Sie klarstellen, dass der zugesagte Betrag nur dann in voller Höhe zur Auszahlung kommt, solange die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit vorliegen und eventuelle Steuerzahlungen bei Wegfall der Steuerbefreiung nicht zu Lasten des Arbeitgebers gehen.

Wohnraumförderung

Wie Sie sicherlich der Presse schon entnommen haben, plant die Bundesregierung steuerliche Anreize zur Schaffung von neuem Wohnraum zu setzen. Vorgesehen ist eine Sonderabschreibung in Höhe von insgesamt 29 % (zzgl. der linearen Abschreibung) für einen Zeitraum von 3 Jahren. Damit könnte in den ersten 3 Jahren nach der Anschaffung oder Fertigstellung das Gebäude oder die Wohnung zu mehr als 1/3 abgeschrieben werden. Da jedoch nur „bezahlbarer“ Wohnraum gefördert werden soll, wird die Sonderabschreibung voraussichtlich auf maximal 2.000 €/m² Wohnfläche beschränkt werden und sie kann insgesamt nur in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffungskosten 3.000 €/m² nicht übersteigen. Sofern Sie in nächster Zeit beabsichtigen, im Immobilienbereich zu investieren, so sollten Sie ggf. abwarten, bis Ende April das Gesetz in der 2. und 3. Lesung im Bundestag beschlossen wurde und feststeht, mit welchen steuerlichen Vergünstigungen gerechnet werden kann. Schon jetzt können Sie aber davon ausgehen, dass hochpreisige Wohnungen von der Förderung ausgeschlossen sind.

Aufbewahrungspflicht für private Kontoauszüge

Die elektronisch oder in Papierform übermittelten Auszüge für ein privates Bankkonto unterliegen keinen steuerlichen Aufbewahrungspflichten. Sie könnten diese grundsätzlich sofort nach Kontrolle vernichten bzw. darauf verzichten, die elektronisch übermittelten Daten zu speichern. Dies ist natürlich in der Praxis nicht empfehlenswert. Auch nach vielen Monaten können sich hinsichtlich privater Vorgänge (Bezahlung von Bestellungen, Versicherungsprämien usw.) noch Unstimmigkeiten ergeben. Eine erneute Beschaffung von Kontoauszügen bei der Bank ist

dann meist mit sehr hohen Kosten verbunden. Teilweise verlangen Banken bis zu 20 € je Kontoauszug.

Häufig müssen jedoch auch „private“ Kontoauszüge aus steuerlichen Gründen aufbewahrt werden. Dies gilt z. B. dann, wenn auf diesen Konten Mieten und andere Zahlungen von Mietern eingegangen sind oder Kosten im Zusammenhang mit einem vermieteten Objekt überwiesen wurden. Solche Kontoauszüge können auch in mehreren Jahren noch von Bedeutung sein, wenn Ihr Betrieb oder Ihre Praxis einer Betriebsprüfung unterliegt und der Prüfer bei dieser Gelegenheit auch die Vollständigkeit von Vermietungseinkünften kontrolliert. Daher empfehlen wir, für die Vermietungseinkünfte ein eigenes Bankkonto anzulegen und diese Kontoauszüge mindestens 5 volle Kalenderjahre nach Erhalt des Steuerbescheides aufzubewahren. Aufbewahren sollten Sie Kontoauszüge ebenso, wenn von diesem Konto Zahlungen geleistet wurden, die steuermindert geltend gemacht wurden, wie Spenden oder haushaltsnahe Dienstleistungen.

Vorsicht bei der Auswahl des Mieters

Kommt es zwischen Mietern und Vermietern zu Rechtsstreitigkeiten, so scheinen die Rechte sich häufig auf die Seite des anscheinend wirtschaftlich schwächeren Mieters zu schlagen. So hat kürzlich das Landgericht Berlin entschieden, dass ein „schmutziger“ Mieter für den Vermieter und den Nachbarn unangenehm sein kann, dies allein aber nicht zwingend für die Kündigung eines Mietvertrages ausreiche. Die Richter entschieden, dass eine Kündigung nur dann möglich sei, wenn es zu „Störung des Hausfriedens“ komme. Allein Unordnung und unhygienischer Schmutz solle noch kein Kündigungsgrund sein. Dagegen hat das Amtsgericht Berlin/Wedding entschieden, dass ein Mieter seine Miete um 5 % mindern darf, wenn der Hauseingang ständig zugestellt und die Müllstandsfläche unsauber und häufig mit Gewerbemüll überfüllt sei. Im Urteilsfall war der Eingang ständig mit Paletten verstellt, so dass der Zugang zum Haus erschwert war. Schon allein dies rechtfertigte eine Mietminderung.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2016	10.03.2016
Umsatzsteuer	10.02.2016	10.03.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.02.2016	14.03.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	05.02.2016	07.03.2016
Sozialversicherung	25.02.2016	29.03.2016

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.